

**Kindererziehungszeiten im
berufsständischen Versorgungswerk**
Anmerkung zum Beschluss des BVerfG
und zum Urteil des BSG

Die vorstehende Entscheidung des BVerfG läßt an Deutlichkeit keine Wünsche offen: in den Gründen (insbesondere unter B I 2 a und b) wird die mittelbare Diskriminierung von Frauen, die aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse immer noch die Hauptlast der Kinderbetreuung tragen, im Einzelnen und statistisch untermauert sorgfältig herausgearbeitet. Dabei sind offensichtlich etliche Argumente aus der ausführlich zitierten Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes übernommen worden.¹

Das Urteil hat zur Folge, dass die Versorgungswerke der verschiedenen Rechtsanwaltskammern (und aller anderen berufsständischen Versorgungswerke) ihre Satzungen bis zum 30.6.2006 angepasst haben müssen. Sie werden die Beitragsfreistellung ihrer Mitglieder während der Zeit des Erziehungsurteils auf Antrag ermöglichen.

Geschehen ist dies u.a. bereits im Versorgungswerk des Landes Nordrhein-Westfalen durch Einfügung eines § 11a (Beitragsbefreiung auf Antrag für alle ab 1.1.2006 geborene Kinder), über die Entscheidung hinausgehend auch für die Zeit des Mutterschutzes, und Einfügung einer Regelung (§ 19 Abs. 7), wonach die Jahre der Beitragsbefreiung bei der Bildung des persönlichen Beitragsquotienten nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie zu einer Ver-

¹ Christine Fuchsloch, Mutterschutz und Erziehungszeiten in der berufsständischen Anwaltsversorgung, Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes, STREIT 2004, 18 ff.

ringerung der Rentenhöhe führen würden. Die Rechtsanwältinnen sollen keinen Nachteil dadurch haben, dass sie maximal drei Jahre je Kind keine Beiträge gezahlt haben.

Bei der Einschätzung der Auswirkungen der Entscheidung ist einschränkend zu berücksichtigen, dass das Ziel der Antragstellerin und das Ergebnis des Verfahrens die Beitragsfreistellung während der Zeit der Kindererziehung in den ersten drei Jahren war. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten (§ 56 Abs. 1 SGB VI) innerhalb des berufsständischen Versorgungswerks war nicht Gegenstand des Verfahrens. Sie setzt voraus, dass der Bund den Versorgungswerken die hierfür entstehenden Aufwendungen ersetzt, wie es in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist, oder dass die Mitglieder des Versorgungswerks eine entsprechende Satzungsänderung auf Kosten aller Mitglieder des Versorgungswerks befürworten. Lediglich im Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen wird Rechtsanwältinnen für jedes Kind ein Rentenjahr – im Wege des Solidarbeitrags aller Mitglieder des Versorgungswerks – gutgeschrieben (vgl. IV 2 der Gründe).

Wie also erhält die als Rechtsanwältin, Ärztin oder Architektin tätige Mutter Kindererziehungszeiten? Bislang fällt sie aus allen Systemen heraus.

Mit der Frage der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke befasst sich die vorstehend abgedruckte Entscheidung des BSG. Das Gericht hinterfragt die gesetzliche Annahme, für Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die sich zur Vermeidung von Doppelversicherung von der gesetzlichen Pflichtversicherung befreien ließen, bestehe ein gleichwertiger Schutz auch während der Erziehungszeit. Nur wenn dies der Fall sei, könnten betroffene Frauen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen werden. Damit eröffnet das BSG die Option einer Berücksichtigung dieser Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir können gespannt sein, in welche Richtung diese Frage auf Dauer entschieden wird. Ein Erfolg für alle betroffenen Frauen sind diese Entscheidungen allemal.

Susanne Pötz-Neuburger